

19.11.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - AS - FJ - Fz - G - In - U -
Vk - Wozu **Punkt ...** der 806. Sitzung des Bundesrates am 26. November 2004

**Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratieabbau
- Antrag des Landes Baden-Württemberg -****A.****Der federführende Wirtschaftsausschuss und
der Verkehrsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Wi 1. Zu Artikel 1 (Änderung der 1. BImSchV)

Artikel 1 ist zu streichen.

Als Folge ist

die Einzelbegründung zu Artikel 1 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Bundesregierung plant derzeit eine Änderung des Schornsteinfegergesetzes, verbunden mit einer Abschaffung des jetzigen Kehrbezirkssystems. Sollte es zukünftig keine Bezirksschornsteinfegermeister im bisherigen Sinne mehr geben, würde ohnehin eine entsprechende Anpassung der 1. BImSchV erforderlich werden. Es sollte daher zunächst abgewartet werden, welche Entwicklung das Schornsteinfegerwesen in Deutschland nimmt. Mit einer entsprechenden Entscheidung ist bereits bis Anfang nächsten Jahres zu rechnen.

...

Wi 2. Zu Artikel 4 Nrn. 1 bis 4 (§ 16 Abs. 3, §§ 19 bis 21 KrW-/AbfG),
Artikel 5 (AbfKoBiV)

- a) In Artikel 4 sind die Nummern 1 bis 4 zu streichen.
- b) Artikel 5 ist zu streichen.

Als Folge sind

die Einzelbegründungen zu Artikel 4 Nrn. 1 bis 4 und zu Artikel 5 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Dem Grundanliegen des Vorschlags des Landes Baden-Württemberg, die Pflichten zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen abzuschaffen, ist zwar zuzustimmen. Vorzugswürdig ist jedoch der gleichgerichtete Vorschlag der Bundesregierung (vgl. Artikel 2 Nrn. 1 bis 4 der BR-Drs. 666/04), der die Möglichkeit erhält, Entsorgungsnachweise durch freiwillig erstellte betriebliche Konzepte/Bilanzen mit Mindestangaben zu ersetzen. Diese für die Betroffenen verfahrenserleichternd wirkende Regelung würde bei einer kompletten Aufhebung des § 19 KrW-/AbfG entfallen.

Wi 3. Zu Artikel 4 Nr. 6 (§ 36d Abs. 3 des KrW-/AbfG)

In Artikel 4 ist die Nummer 6 zu streichen.

Als Folge ist

die Einzelbegründung zu Artikel 4 Nr. 6 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Nach § 36d Abs. 3 KrW-/AbfG müssen Deponiebetreiber die Kosten für Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge der Deponie erfassen und der zuständigen Behörde in Form einer Übersicht nach deren Fristsetzung zur Verfügung stellen. Der Vorschlag Baden-Württembergs wandelt diese Pflicht in eine Sollregelung um. Die Erfassung und Vorlage ist danach nur erforderlich, wenn die Behörde begründen kann, dass ein atypischer Ausnahmefall vorliegt.

Diese Änderung hat aber nicht den gewünschten entlastenden Effekt für den

betroffenen Deponiebetreiber: Denn er kann sich nicht auf Dauer darauf einstellen, dass die Behörde nicht doch einmal eine Erfassung und Vorlage der Kostenübersicht verlangt. Für diesen Fall muss er vorsorglich erfassen, so dass der damit verbundene Aufwand ohnehin entsteht.

- Wi 4. Zu Artikel 4 Nrn. 8 bis 10 (§§ 49 bis 51 KrW-/AbfG),
Artikel 10 (TGV)
- a) In Artikel 4 sind die Nummern 8 bis 10 zu streichen.
 - b) Artikel 10 ist zu streichen.

Als Folge sind

die Einzelbegründungen zu Artikel 4 Nrn. 8 bis 10 und zu Artikel 10 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Dem Anliegen, die Regelungen zur Transport- und Vermittlungsgenehmigung zu vereinfachen (z. B. durch die Umwandlung des Genehmigungs- in ein Anzeigeverfahren) ist grundsätzlich zu unterstützen. Allerdings sind an dem Entwurf noch umfangreiche Nachbesserungen erforderlich:

Die vom Land Baden-Württemberg vorgeschlagene pauschale Streichung der bisherigen Vorschriften (z. B. gesamte Transportgenehmigungsverordnung) führt dazu, dass alle Maßstäbe für die behördliche Prüfung einer Anzeige bzw. Tätigkeit entfallen würden (Anforderungen an die Fach- und Sachkunde des Betroffenen, welche Unterlagen vorzulegen sind). Ein einheitlicher Vollzug, insbesondere länderübergreifend, wäre damit nicht mehr gewährleistet, wodurch nicht zuletzt die betroffenen Unternehmen belastet würden. Der gewünschte Bürokratieabbau würde nicht erreicht, da jede einzelne Behörde Maßstäbe entwickeln müsste.

Zudem ist kein Grund dafür ersichtlich, Transporteure von nicht schadstoffverunreinigtem Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt anzeigepflichtig zu machen. Bisher waren diese von der Transportgenehmigungspflicht ausgenommen (§ 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KrW-/AbfG). Dabei sollte es bleiben.

Auch ist kein Grund für die Differenzierung zwischen Transporteuren und Vermittlern von Abfallverbringungen, wie dies in Artikel 4 Nr. 8 Buchstabe a (§ 49 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG) vorgesehen ist, zu erkennen. Vielmehr sollten auch Vermittler nur der Pflicht unterliegen, wenn es um (überwachungsbedürftige) Abfälle zur Beseitigung und besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung geht.

Ferner soll Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzesantrags die Privilegierung des § 51

KrW-/AbfG für Entsorgungsfachbetriebe auch im Anzeigeverfahren erhalten. Die vorgeschlagene Änderung führt aber dazu, dass die jetzt erforderliche Anzeige (des Transports/der Vermittlung) durch eine sogar noch weitergehende Anzeige (Anzeige des Transports/der Vermittlung und Nachweis der Entsorgungsfachbetriebseigenschaft) ersetzt würde. Der Vorschlag bedeutet daher keine Privilegierung.

Wi 5. Zu Artikel 9 (Änderung der VerpackV)

Artikel 9 ist zu streichen.

Als Folge ist

die Einzelbegründung zu Artikel 9 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Es wird darauf verwiesen, dass der Bundesrat zu der Verpackungsverordnung in seiner Sitzung am 15. Oktober 2004 einen Beschluss gefasst hat (vgl. BR-Drs. 542/04 (Beschluss)). Vor diesem Hintergrund besteht gegenwärtig kein Handlungsbedarf.

Vk 6. Zu Artikel 11 Nr. 1 (§ 3 Abs. 5a Satz 2 - neu - GüKG)

Artikel 11 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. Dem § 3 Abs. 5a wird folgender Satz angefügt:

"Vor der Entscheidung über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf von Erlaubnisausfertigungen kann die Erlaubnisbehörde hiervon absehen."

Folgeänderung:

In der Einzelbegründung Artikel 11 Nr. 1 ist Absatz 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Daher sollte die Entscheidung über die Durchführung des Anhörungsverfahrens im Einzelfall in das pflichtgemäße Ermessen der Erlaubnisbehörde gestellt werden."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Das Anliegen Baden-Württembergs, auf die Durchführung des Anhörungsverfahrens vor der Erteilung zusätzlicher Ausfertigungen zu verzichten, erscheint grundsätzlich verständlich. Die Entscheidung hierüber sollte jedoch im Einzelfall in das pflichtgemäße Ermessen der Erlaubnisbehörde gestellt werden. Somit kann die Behörde jeweils prüfen, ob sie die Anhörung der genannten Beteiligten für erforderlich hält. Eine generelle Abschaffung dieser Anhörungspflicht würde insbesondere die Rolle der beteiligten Verbände des Verkehrsgewerbes in unpassender Form schwächen.

Vk 7. Zu Artikel 11 Nr. 2 (§ 7a Abs. 4 GüKG)

In Artikel 11 ist die Nummer 2 zu streichen.

Folgeänderung:

Die Einzelbegründung zu Artikel 11 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Gesetzesantrag berücksichtigt nicht die am 9. September 2004 (BGBl. I S. 2302 ff. in Kraft getretene Neufassung des § 7a GüKG. Mit der kürzlich in Kraft getretenen Gesetzesänderung wurden Ausnahmen von dem Versicherungsschutz von Haftpflichtschäden explizit festgelegt. Die Güter ohne so genannten Versicherungswert sind dort nicht aufgeführt. Es wird für sachgerecht gehalten, wenn zunächst mit der erst kürzlich in Kraft getretenen Rechtslage (§ 7a GüKG) Erfahrung gesammelt wird.

Die Trennung zwischen Gütern mit oder ohne Versicherungswert ist sehr schwierig. So können z. B. Abfälle, wenn sie der Wiederverwertung zugeführt werden, durchaus einen Wert haben. Denkbar ist, dass das Gut in die Verarbeitung, beispielsweise als Rohstoff, zur Herstellung eines Produktes einfließt. Eine Leistungsstörung kann auch eintreten, wenn der Rohstoff zu spät angeliefert wird und es dadurch zu einem Verspätungsschaden kommt. Der Verspätungsschaden wurde mit der neuen Gesetzesänderung erstmals in den Deckungsumfang des Versicherungsschutzes einbezogen.

Wi, Vk 8. Zu Artikel 12 Nr. 3 (Anlage 1a zu § 3e Abs. 1a UVPG)

In Artikel 12 Nr. 3 Anlage 1a zu § 3e Abs. 1a sind im letzten Halbsatz die Wörter "ist ein Projekt im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes oder es" zu streichen und nach der Angabe "Anlage 2 Nr." die

Zahl "2.3.1," sowie vor dem abschließenden Punkt die Wörter "oder berührt ein solches Gebiet durch seine Auswirkungen erheblich" einzufügen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit dem Änderungsvorschlag soll Konformität mit den EU-Richtlinien zur Umweltverträglichkeitsprüfung (97/11/EG und 85/337/EWG), zu den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (92/43/EWG) und zu den europäischen Vogelschutzgebieten (79/409/EWG) erreicht werden. Die Richtlinien stellen auf die Auswirkungen eines Vorhabens auf die zu schützende Fauna und Flora ab. Die Lage in einem bestimmten Schutzgebiet ist in diesem Zusammenhang ein starkes Indiz. Jedoch können auch Vorhaben, die außerhalb eines Schutzgebietes liegen, sich aber in unmittelbarer Nähe befinden, mit ihren Auswirkungen in ein Schutzgebiet hineinreichen. Dazu gehören z. B. Baulärm, Lärm durch den Betrieb der Verkehrsanlage, Verschmutzung von Gewässern während der Bauzeit und beim Betrieb, zeitweise Nutzung von Flächen im Schutzgebiet während der Bauzeit zur Lagerung von Baumaterial oder Erdaushub. Daraus entstehende Auswirkungen auf Fauna und Flora im Schutzgebiet können durchaus erheblich sein. Ein Entfallen der Einzelfallprüfung und damit der Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt wäre in diesen Fällen nicht richtlinienkonform.

Deshalb soll nicht nur auf die "Lage" in einem Schutzgebiet, sondern auch auf die "Berührung des Schutzgebietes durch erhebliche Auswirkungen des Vorhabens" abgestellt werden.

Wi 9. Zu Artikel 27 (Änderung der BauNVO)

Artikel 27 ist zu streichen.

Als Folge ist

die Einzelbegründung zu Artikel 27 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die durch § 17 BauNVO geregelten Obergrenzen zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung sind in jahrzehntelanger Praxis bewährt. Ihre Streichung würde - entgegen der mit einer Deregulierung landläufig verbundenen Erwartung - nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung führen.

Die für Planungsverfahren im Rahmen der Abwägung herbeizuführenden Kompromisslösungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, die den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht, § 1 Abs. 5 BauGB, würden erschwert. Investoren würden vielmehr mit allen

Mitteln versuchen, eine maximale bauliche Nutzung der Grundstücke durchzusetzen. Auswirkungen sowohl auf die Verfahrensdauer als auch - über die Rechtssicherheit der Pläne - auf die Investitionssicherheit wären die unvermeidbare Folge.

Als Folge einer Streichung des § 17 BauNVO dürfte dies das Gegenteil einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bewirken.

- Wi 10. Zu Artikel 30a - neu - (§ 34 Abs. 4 Satz 1, § 58 Abs. 1 Satz 2 - neu -, Abs. 3, § 60 Abs. 2 Satz 1a - neu - BNatSchG)

Nach Artikel 30 ist folgender Artikel einzufügen:

**"Artikel 30a
Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

'Wenn in dem vom Projekt betroffenen Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung prioritäre Biotope oder prioritäre Arten erheblich beeinträchtigt werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden.'

2. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

'In den Fällen der Nummern 2 und 3 werden nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Vereine nicht mehr berücksichtigt.'

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

'(3) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 gilt auch für von den Ländern im Rahmen des § 60 anerkannte Vereine, soweit diese in ihrem

Tätigkeitsbereich betroffen sind.'

3. In § 60 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

'In den Fällen der Nummer 6 und der Nummer 7 werden nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Vereine nicht mehr berücksichtigt.'

Folgeänderung:

Im Besonderen Teil der Begründung ist nach der Begründung zu Artikel 30 die folgende Begründung einzufügen:

"Zu Artikel 30a (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Zu Nummer 1:

Sind auf Grund der Realisierung eines Projekts Beeinträchtigungen prioritärer Biotop- oder Arten zu erwarten und werden dafür Gründe geltend gemacht, die nicht im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt stehen, ist vor der Zulassungsentscheidung eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einzuholen. Ausgehend vom Wortlaut des § 34 Abs. 4 BNatSchG und des Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 2 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates - FFH-RL) ist das Beteiligungsverfahren der EU-Kommission in jedem Fall durchzuführen, in dem ein Gebiet beeinträchtigt wird, das prioritäre Lebensräume oder Arten beherbergt, unabhängig davon, ob die prioritären Bestandteile auch selbst betroffen sind (§ 34 Abs. 4 BNatSchG: 'Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotop- oder prioritäre Arten' und Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL: 'Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt').

Sachgerecht erscheint, das Beteiligungsverfahren für den Fall entfallen zu lassen, dass eine konkrete Betroffenheit prioritärer Biotop- oder Arten nach dem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung auszuschließen ist. Hierfür spricht, dass das Beteiligungsverfahren erkennbar dem Zweck dient, durch die Einschaltung der außerhalb des innerstaatlichen Instanzenzuges stehenden EU-Kommission den Schutz prioritärer Lebensraumtypen und Arten faktisch zu stärken. Lässt sich nach dem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung eine Beeinträchtigung ausschließen, läuft dieser Zweck faktisch leer. Schließlich ist

auch im Rahmen der Abwägungsentscheidung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG bzw. Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL auf die konkrete Betroffenheit abzustellen.

Zu Nummer 2:

Während in Planfeststellungsverfahren die privaten Einwendungsführer mit ihren Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind und die Träger öffentlicher Belange mit ihren vorgebrachten Stellungnahmen spätestens nach Abschluss des Erörterungstermins präkludiert sind, können Naturschutzvereine auch noch im weiteren Verfahrensverlauf bis zum Tage der Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses Stellungnahmen abgeben, die von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt werden müssen. Dadurch werden die Naturschutzverbände gegenüber den sonstigen Einwendungsführern ungleich besser gestellt.

Die Ausschöpfung dieses Rechts durch die Naturschutzverbände kann zu erheblichen Verzögerung in behördlichen Genehmigungsverfahren und damit beim Ausbau der Infrastruktur führen.

Sinnvoll erscheint die Einführung einer materiellen Präklusionsklausel (Ausschlusswirkung) auch für verspätet eingehende Stellungnahmen von Naturschutzvereinen entsprechend den Vorschriften für die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 73 Abs. 3a Satz 2 VwVfG, § 17 Abs. 4 Satz 1 BFStrG".

B.

Die Beratungen des **Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik**,
des **Ausschusses für Frauen und Jugend**,
des **Finanzausschusses**,
des **Gesundheitsausschusses**,
des **Ausschusses für Innere Angelegenheiten**,
des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und
des **Ausschusses für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

zu der Vorlage sind noch nicht abgeschlossen. *

* Das Land Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 19. November 2004 beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 26. November 2004 zu setzen.